

Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich

(Änderung vom 26. Mai 2008)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

In § 14 des Reglements wird der Ausdruck «Erziehungsrat» durch den Begriff «Bildungsrat» ersetzt.

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Maturitäts-
fächer

² Die Maturitätsfächer sind zehn Grundlagenfächer, das Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten und ein Ergänzungsfach.

§ 3. ¹ Promotionsfächer sind die Maturitätsfächer gemäss Lehrplan sowie das obligatorische Fach Einführung in Wirtschaft und Recht.

Promotions-
fächer

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 4. Die Noten für nicht promotionsrelevante Fächer werden im Zeugnis aufgeführt.

Weitere Fächer

§ 16. Entscheide gegen eine provisorische Promotion oder Nichtpromotion unterliegen dem Rekurs an die Bildungsdirektion. Die Rekursfrist und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹ des Kantons Zürich.

Rekurs

G. Schlussbestimmungen

§ 17. Die Änderung des Reglements tritt auf das Schuljahr 2008/2009 (18. August 2008) in Kraft.

Inkrafttreten

413.251.8

Liceo artistico – Promotionsreglement

Übergangs-
bestimmung

§ 18. Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2008/2009 begonnen haben, gilt weiterhin das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Aktuar:

Widmer

¹ [LS 175.2.](#)